

Anweisungen und Ratschläge

des
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden (Stand: 16. Oktober 2020)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 09.00 bis 17.00 Uhr):

058 345 34 40

Mit Weisung vom 13. Juli 2020 hat das Bundesamt für Gesundheit BAG die Kantone aufgefordert, die Umsetzung der Covid-19-Schutzkonzepte bei öffentlichen Veranstaltungen stärker zu kontrollieren. Am 4. August 2020 hat der Kanton Thurgau deshalb die Bestimmungen zur Kontrolle der Covid-19-Schutzkonzepte für öffentliche Veranstaltungen verschärft. Von der Verschärfung sind alle kirchlichen Sonderveranstaltungen ab 30 Personen betroffen.

Gottesdienste (gilt auch für Taufen, Konfirmation, Trauungen und Abdankungen)

Für Gottesdienste (inkl. Taufen, Konfirmation, Trauungen und Abdankungen) wenden die Kirchgemeinden das von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG abgestimmte Covid-19-Schutzkonzept für Gottesdienste vom 26. Juni 2020 an.

Link:

<https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/05/200626-Schutzkonzept-EKS.pdf>

Das auf die Kirchgemeinde abgestimmte EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste ist weiterhin anzuwenden und für eine allfällige Kontrolle durch die kantonalen Behörden bereitzuhalten. Eine Anmeldung oder Einreichung eines Schutzkonzepts für Gottesdienste (inkl. Taufen, Konfirmation, Trauungen und Abdankungen) ist nicht nötig, da sie zum «kirchlichen Regelbetrieb» gehören. Zum nicht meldepflichtigen «Regelbetrieb» gehören auch Anlässe, die mit Gottesdiensten in Zusammenhang stehen, wie z. B. Kirchenkaffees oder Apéros.

Meldepflicht für kirchliche Sonderveranstaltungen ab 30 Personen

Mit den verschärften Covid-19-Weisungen des Kantons vom 4. August 2020 sind die Kirchgemeinden verpflichtet, alle kirchlichen Sonderveranstaltungen mit über 30 Personen mit einem Formular beim Kanton anzumelden. Die kantonalen Stellen wollen so sicherstellen, dass für jede Veranstaltung ein Covid-19-Schutzkonzept besteht und dass die Hygiene- und Schutzmassnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus eingehalten werden. Mit Anmeldung bestätigt die Kirchgemeinde dem Kanton gegenüber, dass für die Veranstaltung ein Covid-19-Schutzkonzept besteht, dass die Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher über die Schutzmassnahmen informiert werden und dass das Schutzkonzept auch angewendet wird. Die Erklärungen werden vom Kanton überprüft. Sie ermöglichen eine genaue Erfassung der Veranstaltungen im Kanton. Stichprobenweise können die Schutzkonzepte überprüft und die Umsetzung vor Ort kontrolliert werden. Die Anmeldung der kirchlichen Sonderveranstaltungen mit über 30 Personen hat spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung mit einem elektronischen Formular an den Kanton zu erfolgen.

Links:

<https://umfragen.tg.ch/index.php/259932?lang=de>

public/upload/assets/100123/Deklaration_Covid_19_Schutzkonzept.pdf

Von der Meldepflicht betroffen sind z. B.: Waldgottesdienste mit Anschlussprogramm, Seniorennachmittage, Vortragsabende etc. Die Meldepflicht gilt nur, wenn Sie zu einer Sonderveranstaltung mehr als 30 Personen erwarten.

Empfehlungen des Kirchenrates zu Schutzkonzepten für Gottesdienste und Veranstaltungen

- Wenn immer möglich sind in den Gottesdiensten und an kirchlichen Veranstaltungen die Abstandsvorschriften (1.5 Meter) einzuhalten.
- Können die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden, müssen alle Besucherinnen und Besucher eine Schutzmaske tragen. Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre sind (wie im öffentlichen Verkehr) von der Maskentragpflicht ausgenommen.
- In jedem Fall sind bei Gottesdiensten und Veranstaltungen die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher zu erfassen (Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse).
- In einem Gottesdienst dürfen bei guter Lüftung oder wenn alle Besucherinnen und Besucher eine Maske tragen, bis zu drei Lieder gesungen werden.

Die Empfehlungen sind mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Infektionssituation sich nicht verschlechtert und durch die staatlichen Behörden nicht neue einschränkende Schutzmassnahmen erlassen werden.

Gottesdienste an Heiligabend

Die Gottesdienste sind an Heiligabend in der Regel sehr gut besucht. Im Blick auf Ankündigungen in der kirchlichen Presse, die schon weit im Voraus gemacht werden müssen, macht der Kirchenrat hier ein paar Vorschläge, wie eine Überbelegung in der Kirche vermieden werden könnte. Es sollen wohl unnötige Risiken vermieden werden, aber der feierliche Charakter darf auch nicht verloren gehen. Eine Weihnachtsfeier ganz ohne gemeinsam gesungene Lieder wäre doch nur im äussersten Notfall zu empfehlen.

Hier Hinweise auf verschiedene Möglichkeiten, der Situation zu begegnen:

- Doppelt (oder sogar dreifaches) Angebot von Heiligabendfeiern (evtl. dann mit Anmeldung)
- Zusätzliches Angebot im freien («Waldweihnacht»)
- In einen grösseren Raum ausweichen
- In einem klar abgegrenzten Sektor (z.B. auf der Empore) die Einhaltung der Mindestabstände durchsetzen und diesen Sektor für besonders verletzbare Personen reservieren
- Gemeindegesang («Stille Nacht», «O du fröhliche» etc.) eher gegen den Schluss des Gottesdienstes hin ansetzen

Der Kirchenrat empfiehlt, bei den Ankündigungen der weit voraus festzusetzenden Angebote einen Hinweis anzubringen, dass je nach Entwicklung der Pandemiesituation Änderungen möglich sind.

Der Kalender fällt in diesem Jahr so, dass der 27. Dezember 2020 ein Sonntag ist. Aufgrund der Bestimmungen in § 29 Abs. 3 der Kirchenordnung (RB 187.12), finden in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember in jeder Kirchgemeinde mindestens zwei Gottesdienste statt, einer davon zwingend am 25. Dezember. Der 27. Dezember 2020 ist ein normaler Sonntag, an dem aufgrund von § 28 der Kirchenordnung (RB 187.12) ebenfalls in jeder Kirchgemeinde zwingend ein Gottesdienst stattzufinden hat.

Aufgrund der Corona-Situation und des dadurch vor allem am Heiligabend mit der Durchführung von mehreren Gottesdiensten entstehenden Mehraufwands, erlaubt der Kirchenrat den Kirchgemeinden – in Abweichung der Bestimmungen in § 28 der Kirchenordnung (RB 187.12) –, am Sonntag, 27. Dezember 2020, auf einen gemeindeeigenen Gottesdienst zu verzichten. Bei der Planung empfiehlt sich eine regionale Absprache, damit zumindest in der Region die Möglichkeit besteht, am 27. Dezember 2020 einen Gottesdienst zu besuchen. Auf den Gottesdienst vom 27. Dezember 2020 kann verzichtet werden, wenn in der eigenen Kirchgemeinde zwischen dem 24. und 26. Dezember 2020 mindestens drei Gottesdienste angeboten werden.

Abendmahl an Weihnachten und Neujahr

An Weihnachten und am Neujahrstag wird in unseren reformierten Kirchen in der Regel Abendmahl gefeiert. Bei der Durchführung des Abendmahls bittet der Kirchenrat die Kirchgemeinden auf folgende Punkte zu achten:

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- Wein oder Traubensaft nur in Einzelkelchen
- Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen)
- Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

Wir wünschen Ihnen allen gesegnete Festtage und freuen uns, dass die Feier des Abendmahls möglich ist.

Krippenspiele und Sonntagschulweihnachtsfeiern

Weil für Kinder- und Jugendliche auch in den Schulen keine Maskentragpflicht besteht, können Weihnachtsfeiern mit Kinder und Krippenspiele an Sonntagschulweihnachten in gewohnter Form stattfinden. Der Abstand zum Publikum muss eingehalten werden. Kann im Publikum die Abstandsregel nicht eingehalten werden, gilt für die Besucherinnen und Besucher Maskenpflicht. Der Kirchenrat ermuntert die Kirchgemeinden nach coronaschutz-verträglicheren Alternativen zu den üblichen Krippenspielen und Sonntagschulweihnachtsfeiern Ausschau zu halten. Kreative alternative Ideen dazu finden sich auf der Webseite der Landeskirche unter:

<https://www.evang-tg.ch/landeskirche/angebote/kirche-kind-und-jugend/pandemie-sammlung.html>

Kirchliche Jugendarbeit und Religionsunterricht

In der kirchlichen Jugendarbeit unterstehen ausserordentliche öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen wie z. B. Schnuppernachmittage oder öffentliche Jugendevents der Meldepflicht. Für den Regelbetrieb der kirchlichen Jugendarbeit (Gruppenanlässe und Lager) ist keine spezielle Meldung nötig, weil für den Regelbetrieb der kirchlichen Jugendarbeit die bewährten und bekannten Covid-19-Schutzkonzepte, die die Jugendverbände auf schweizerischer Ebene mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG vereinbart haben, vorhanden sind und zur Anwendung kommen.

Links:

<http://www.evang-tg.ch/jugendarbeitcorona>

www.evang-tg.ch/schutzkonzeptlager

<http://www.evang-tg.ch/jugendlagercorona>

www.evang-tg.ch/jugendlagercoronacheckliste

Von der Meldepflicht für kirchliche Sonderveranstaltungen ab 30 Personen nicht betroffen ist der kirchliche Religionsunterricht – auch wenn er klassen- und schulhausübergreifend erteilt wird. Der Religionsunterricht untersteht dem Covid-19-Schutzkonzept der Thurgauer Schulen. Massgebend sind die Regelungen, die die Schule vor Ort getroffen hat. Der Konfirmationsunterricht gehört zum «kirchlichen Regelbetrieb», hält sich an die Schutzbestimmungen, die für die Schule gelten und ist deshalb ebenfalls nicht meldepflichtig.

Kirchgemeindeversammlungen

Kirchgemeindeversammlungen sind unter Einhaltung der Covid-19-Schutzbestimmungen möglich. Sie unterstehen nicht der Meldepflicht. Entscheidungen können aber auch weiterhin durch rein briefliche Wahlen und Abstimmungen getroffen werden. Der Kirchenrat verweist dazu auf ein separates Merkblatt: www.evang-tg.ch/brieflicheabstimmungen/

Die Anweisungen des Kirchenrates werden bei Bedarf wieder aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink www.evang-tg.ch/corona/ im Internet abrufbar.

Bei jeder Aktualisierung werden die Pfarrämter und die Präsidien der Kirchenvorsteherschaften – wie heute – per E-Mail informiert.

Im Umgang mit der möglichen Ansteckung durch das Coronavirus sind wir alle gefordert, uns darüber Gedanken zu machen, wo besondere Ansteckungsrisiken bestehen könnten. So verdient auch das Verhalten vor und nach den kirchlichen Veranstaltungen Beachtung. Der sorgfältige Umgang mit Abstandsregeln hört beim Verlassen einer kirchlichen Veranstaltung nicht auf. Jede/r einzelne ist in eigener Verantwortung gefordert.

Wir danken Ihnen weiterhin für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüßen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*

Aktuar: *Ernst Ritzi*

16.10.2020/e.r.